



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätin Dr.ⁱⁿ Sembacher und den Hofrat Dr. Forster als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Lodi-Fè, über die Revision 1. der N M, 2. der Z A, 3. der J A, 4. der Z A, und 5. der N A, alle vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. November 2025, 1. W161 2321400-1/4E, 2. W161 2321396-1/3E, 3. W161 2321380-1/3E, 4. W161 2321397-1/3E und 5. W161 2321393-1/3E, betreffend Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichisches Generalkonsulat Istanbul), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung:

- 1 Die mit Eingabe vom 12. März 2026 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingebrachte Revision wurde mit einer weiteren Eingabe an das BVwG vom 12. März 2026 zurückgezogen, woraufhin das BVwG den Akt dem Verwaltungsgerichtshof vorlegte.
- 2 Gemäß § 33 Abs. 1 VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens die Revision zurückgezogen wurde.
- 3 Da sich dem VwGG keine Regelung entnehmen lässt, die für diese Entscheidung die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vorsähe, ist dieser Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof zu fassen (vgl. VwGH 26.1.2026, Ro 2025/15/0034 und 0035, mwN).
- 4 Das Verfahren war daher - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 VwGG gebildeten Senat - gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

W i e n , am 24. März 2026

